

Das erste uns bekannte Exemplar aus dem Jahre 1364 stammt von Urban V. (Const. I. Apostolatus) und enthält bereits sieben Fälle. Im 15. wie 16. Jahrhundert wurde an der altberbrachten Sitte festgehalten, wie die Constitutionen der Päpste Paul II. (1467), Julius II. (1511), Paul III. (1536) und Gregor XIII. (1583), die sämmtlich mit den Worten Consueverunt etc. beginnen, ersehen lassen. Die Zahl der Fälle steigerte sich im Laufe des 16. Jahrhunderts von 12 der Bulle Julius II. auf 21 in der Gregors XIII. Paul V. beschränkte sich in der von ihm publicirten Bulle (Pastoralis ann. 1610) auf 20, eine Anzahl, welche auch Papst Urban VIII., von dem die letzte Redaction der Bulla Coenae herrührt, in der von ihm 1627 erlassenen Constitution (Pastoralis) beibehielt. Daß alle in der Bulle erwähnten Censuren dem Papste reservirt blieben, ist ausdrücklich ausgesprochen in der von Martin V. 1420 publicirten, war jedoch schon früher der Fall, wie aus der Constitution Olim nonnulli Benedicti XII. (bei Baluz., Vitae P. P. Avenion. II, 595. n. 86) ersichtlich ist. Während Jahrhunderte hindurch die Geltung der von der Abendmahlsbulle verhängten Censuren an deren jährlicher Promulgation erkannt ward, verordnete Pius V. 1568 durch die Clausel Volentes praesentes processus, daß diese Bulle als kirchliches Strafgesetz bis zur Publication einer neuen durch ihn oder seine Nachfolger allgemein rechtsverbindlich sein solle. Uebrigens wurde sie in Rom noch alljährlich auch unter den nachfolgenden Päpsten bis zum Regierungsantritt Clemens XIV. feierlich publicirt. Die Promulgation in den einzelnen Diöcesen scheint, obwohl von den Päpsten mehrfach anbefohlen, in vielen (namentlich Deutschlands und Frankreichs) von Anfang an nicht erfolgt, in manchen (selbst Italiens) wieder unterlassen worden zu sein, so daß Pius V. auf die Verkündigung derselben in allen Theilen der Christenheit ernstlichst zu bringen sich veranlaßt sah. Allein die weltlichen Regierungen widerstehen sich nunmehr, von dem Wahne befangen, die Bulle erzeuge Unzufriedenheit und Aufruhr. Selbst der katholische Philipp II. und der friedliebende Kaiser Rudolph II. untersagten deren Publication in ihren Landen; ebenso Frankreich schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Nach dem Erscheinen der die Staatsomnipotenz durch Herabdrückung des Primats begünstigenden Werke von Febronius und Pereira wurde endlich ein förmlicher Sturm auf gegen die Abendmahlsbulle unternommen, dem sie auch zunächst hinsichtlich der Publication zum Opfer fiel. Auf Grund derselben hatte nämlich Clemens XIII. am 30. Januar 1768 über den die Freiheit der Kirche durch seine Verordnungen knechtenden Herzog Ferdinand von Parma die Excommunication feierlich ausgesprochen. In Folge dessen wurde in Portugal (1768) der Druck und der Verkauf der Bulla Coenae oder die Berufung auf dieselbe bei Gericht unter der Strafe der Rebellion unter-

sagt. Aus Parma, Monaco, den Republiken Genua und Venedig, sowie aus dem Königreich Neapel wurde die Bulle gleichfalls verboten, in letzterem den Priestern sogar verboten, die Erlaubniß zur Absolution von den in ihr enthaltenen Fällen von Rom sich zu erbitten oder auf Grund derselben die Absolution selbst zu verweigern. Sogar die Kaiserin Maria Theresia schärfte durch Edict vom 10. October 1768 den Bischöfen der österreichischen Lombardie wiederholt ein, von besagter Bulle keinerlei Gebrauch zu machen, und verbot allen Buchführern, Buchdruckern und anderen Personen oder Collegien, dieselbe bei sich zu führen, noch viel mehr aber, sie irgendwo öffentlich darzulegen, unter willkürlichen Strafen auf „Religion und Gutachten der Deconomajunta“. Die im J. 1769 unter dem Titel „Pragmatische Geschichte der so verrufenen Bulle in Coena Domini und ihrer fürchterlichen Folgen für Staat und Kirche“ erschienene Schmähschrift von Le Bret stimmte in den Ruf der Höfe ein, deren Druck endlich der am 28. Mai 1769 gewählte friedliebende Papst Clemens XIV. insofern nachgab, als er am Gründonnerstage 1770 die Abendmahlsbulle nicht mehr verlesen ließ. Die Ablesung unterblieb auch unter den folgenden Päpsten. Da aber Pius V. sie so lange für allgemein verbindlich erklärt hatte, bis andere Prozesse verkündet würden, da dieselbe ferner schon früher in die Ritualbücher der meisten Diöcesen (Augsburg 1580 ed. Dilling. p. 64 sq., Passau 1608 ed. Monach. p. 54, Eichstätt 1619 ed. Ingolstadt. p. 83, Freising 1627 ed. Ingolstadt. p. 78) war aufgenommen und hierdurch genugsam bekannt worden, da die katholischen Theologen in ihren Schriften, insbesondere aber der apostolische Stuhl durch die auch nach Unterlassung der jährlichen Publication fortbauernde Ertheilung der Vollmacht absolventi a casibus in Bulla Coenae reservatis sie noch fortwährend als rechtskräftig ansahen, und dieselbe auch von vielen Bischöfen als solche gehandhabt wurde: so sah Kaiser Joseph II. sich veranlaßt, wiederholt gegen die verhasste Bulle dadurch zu Felde zu ziehen, daß er die Vollmacht, von den in derselben reservirten Fällen zu absolviren, als gänzlich aufgehoben erklärte (14. April 1781) und die Bulle selbst aus den Ritualien zu streichen und herauszureißen (4. Mai 1781) oder mit einem weißen Blatt zu überleben befohl (4. September 1781). Weniger diese ohnmächtigen Eingriffe der weltlichen Macht in das innerste Gebiet der Kirche, als die Unterlassung der jährlichen Promulgation der Abendmahlsbulle von Seite der Kirche selbst in Verbindung mit den veränderten Zeitverhältnissen bewirkten, daß sie in die neueren kleinen Ritualien nicht mehr aufgenommen, in Folge dessen allmählig selbst in den Reichen des Clerus vergessen und vielfach auf Grund einer Gewohnheit hin, die sich gebildet habe, als nicht mehr rechtsverbindlich betrachtet wurde, ungeachtet die Päpste fortführen, in den Quinquennal- und Jubiläumssacultäten die Vollmacht absolventi a casibus